

## Umsetzung der Düngeverordnung (DüV)

### Stickstoffdüngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten

Für den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat haben die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Gebiete auszuweisen, in denen besondere Anforderungen gelten. Aktuell gelten in Sachsen die nach Sächsischer Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) vom 30. Dezember 2020 festgelegten Nitrat-Gebiete mit weitergehenden Anforderungen.

Weitere zusätzliche Anforderungen in solchen Gebieten gelten seit 01. Januar 2021 nach § 13a Absatz 2 DüV vom 28.04.2020 sowie nach § 2 Absatz 2 SächsDüReVO.

Als eine der zusätzlichen Maßnahmen für Flächen in den Nitrat-Gebieten gilt nach § 13a Absatz 2 Nr. 7 DüV:

Eine Stickstoff-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01.02. ist nur erlaubt, wenn im Herbst eine Zwischenfrucht (ohne Umbruch vor dem 15.01.) angebaut wurde oder die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet wurde.

Das Verbot gilt nicht für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel.

Bei der Anbauplanung und der Einordnung von Zwischenfrüchten ist deshalb darauf Augenmerk zu richten, wenn nach aktuell gültiger Gebietsausweisung Flächen in Nitrat-Gebieten bewirtschaftet werden.

Für den Zwischenfruchtanbau sind keine bestimmten Pflanzenarten festgelegt; es muss jedoch ein aktiv gesäter Zwischenfruchtbestand vorhanden sein.

Als Zwischenfrucht im Sinne der o.g. Vorgabe gelten auch geschlossene Feldfutterbestände aus dem Vorjahr und auch flächendeckende Untersaaten, die bis mindestens 15.01. über den Winter weitergeführt werden.

Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z. B. Pflügen, Grubbern). Die oberflächige Bearbeitung/Zerstörung des Pflanzenbestands ohne Eingriff in den Boden (z. B. Mulchen, Schlegeln, Walzen) stellt keinen Umbruch dar.

Der Anbau von Zwischenfrüchten ist soweit möglich aus acker- und pflanzenbaulicher Sicht und im Hinblick auf bestmöglichen Erosions- und Gewässerschutz generell auf allen Flächen dringend zu empfehlen.

Die Beschränkung der N-Düngung von Sommerkulturen in Nitrat-Gebieten gilt nicht für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel.

Auf Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) wurden im Freistaat Sachsen die Flächen, die nach aktuell gültiger Gebietsausweisung als Nitrat-Gebiet nach SächsDüReVO ausgewiesen sind **und** die weniger als 550 mm mittleren Jahresniederschlag (2011 – 2020) aufweisen, identifiziert.

Dies betrifft einzelne Flächen

- im Landkreis Nordsachsen,
- im Landkreis Meißen sowie
- im Landkreis Leipzig in geringem Umfang und
- im Landkreis Mittelsachsen in geringerem Umfang.

Die Flächen in Nitrat-Gebieten mit weniger als 550 mm mittlerem Jahresniederschlag sind in entsprechenden Infoblättern des LfULG auf Grundlage der Feldblockbezeichnung aufgeführt. Diese Veröffentlichungen stehen auf der Seite

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html>

unter der Rubrik „Sächsische Düngerechtsverordnung“ für die betroffenen Landkreise zur Verfügung.

Zu beachten ist, dass sich diese Flächenzuordnung in den folgenden Jahren durchaus ändern kann, z.B. durch Aktualisierung der Mittelwerte auf Grundlage der amtlichen Niederschlagsdaten und/oder bei erforderlicher Änderung der Flächenkulisse Nitrat-Gebiete nach SächsDüReVO.

Auf diesen Feldblöcken nach aktueller Veröffentlichung ist somit nach § 13a Absatz 2 Nr. 7 DüV die N-Düngung von Sommerkulturen bei Einhaltung des ermittelten N-Düngebedarfs auch ohne Zwischenfruchtansaat im vorangegangenen Herbst möglich. Die Vorgabe zur Reduzierung der N-Düngung um 20 % zum Düngebedarf in den Nitrat-Gebieten ist zu beachten.

Der Anbau von Zwischenfrüchten ist, soweit möglich, dennoch auch hier aus acker- und pflanzenbaulicher Sicht und im Hinblick auf bestmöglichen Erosions- und Gewässerschutz dringend zu empfehlen.